

**Von:**  
**An:**  
**Betreff:** WG: Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes  
**Datum:** Mittwoch, 3. November 2021 12:39:40

---

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** WG: Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes  
**Datum:** Mon, 25 Oct 2021 09:37:37 +0000

Sehr geehrter Herr Gläser,

ich gebe Ihnen gern einige Erläuterungen zum Hintergrund der zum 01.11.2021 geänderten Regelung über die Zusammensetzung der Ausschüsse in den Kommunen.

Die kommunalen Vertretungen haben vielfältige und bedeutsame Aufgaben. Ihre ordnungsgemäße Wahrnehmung setzt insbesondere die volle Handlungsfähigkeit der Ausschüsse voraus. Damit die kommunalen Vertretungen effizient und sachorientiert arbeiten können, sind die von ihnen gebildeten Ausschüsse unerlässlich. Sie sichern die Funktionsfähigkeit des Gesamtorgans in mehrfacher Hinsicht ab, indem sie für eine fachkundige Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung sorgen. Das erhöht die Qualität der Entscheidungen, verringert den Beratungsaufwand und beschleunigt so die in der Vertretung vergleichsweise aufwändigere Willensbildung.

Die gestiegene Vielfalt des Parteienspektrums und eine hohe Zahl an Einzelbewerberinnen und -bewerbern und Wählergruppen erschweren die vorgenannte wichtige vorbereitende Aufgabe der Ausschüsse und stellen so ihre Entlastungsfunktion infrage. Um ihrer Entlastungsfunktion gerecht werden zu können, bedarf es Rahmenbedingungen, die geeignet sind, die Arbeit der Ausschüsse durch eine Bündelung des Meinungs- und Entscheidungsprozesses und Straffung der inhaltlichen Befassung effektiver zu gestalten und eine funktionsgerechte Arbeit sicherzustellen. Umso mehr gilt dies, da die auf kommunaler Ebene zu behandelnden und zu entscheidenden Fragen aufgrund der rechtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zunehmend komplexer und schwieriger werden, während gleichzeitig die kommunalen

Abgeordneten ehrenamtlich tätig sind.

Das hatte die Landesregierung im Blick, als sie im Frühjahr dieses Jahres den Entwurf für eine Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens in § 71 NKomVG in den Landtag einbrachte. Der Landesgesetzgeber hat grundsätzlich die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der repräsentativen Demokratie und des Gebots der Wahlgleichheit gerecht werdenden Berechnungsverfahren. Es entspricht dabei ständiger Rechtsprechung, auch des Bundesverfassungsgerichts, dass die drei gebräuchlichen Verfahren nach d'Hondt, Sainte-Laguë/Schepers und Hare-Niemeyer dem Gebot der Wahlgleichheit nach Maßgabe des verbesserten Verhältniswahlrechts entsprechen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (vgl. z. B. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.11.1988, 2 BvC 4/88). Klar ist, dass die verschiedenen Berechnungsverfahren lediglich unterschiedliche Möglichkeiten darstellen, sich einem mathematisch exakten Proporz anzunähern. Jedes Berechnungsverfahren bleibt dabei aber in gewisser Weise unzureichend.

Gleichwohl ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Verfahren nach d'Hondt am besten dazu geeignet ist, einer möglichen Zersplitterung der kommunalen Gremien vorzubeugen. Insofern ist es ein wirksames Mittel, um den zu beobachtenden Auswirkungen dieser Entwicklung jedenfalls auf Ausschussebene angemessen zu begegnen.

Der Niedersächsische Landtag hat das Änderungsgesetz zum NKomVG am 13. Oktober 2021 verabschiedet und damit auch über die Frage entschieden, ob und inwieweit zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode eine Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in Kraft treten soll. Das Gesetz enthält aber keine Änderung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung zur Kommunalwahl. Das Votum der Wählerinnen und Wähler wird auf Grundlage des Wahlergebnisses in den jeweiligen kommunalen Vertretungen unverändert berücksichtigt. Im Übrigen ist anzumerken, dass Fraktionen und Gruppen, die bei der Verteilung der Ausschusssitze leer ausgehen, wie bisher Anspruch auf ein sogenanntes Grundmandat haben. So ist sichergestellt, dass auch zukünftig Minderheitsmeinungen in die Ausschussberatungen eingebracht werden können.

Zu Ihren Fragen:

Die geänderte Regelung gilt für alle Kommunen in Niedersachsen und ist zum Beginn der neuen Wahlperiode bei der Neubildung der Ausschüsse zu berücksichtigen. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer Selbstverwaltung an die Gesetze gebunden. Deshalb können sich Gemeinderäte und Samtgemeinderäte auch nicht durch Beschluss von den gesetzlichen Vorgaben "freistellen".

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Gerhard Fischer

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Ref. 31 – Kommunale Verfassung, Datenschutz, Enteignungsangelegenheiten –  
Clemensstraße 17, 30169 Hannover  
Tel.: 0511 1204645

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter  
[https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo\\_hinweise/](https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise/)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Peter Gläser Gesendet: Sonntag, 24. Oktober 2021 18:54 An: Poststelle (MI)

[<Poststelle@mi.niedersachsen.de>](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)

Betreff: Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes - Abteilung 3 - Kommunale Angelegenheiten

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren.

in den letzten Tagen hat der Landtag eine Novellierung des o.g. Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vorgenommen. Diese Änderungen haben offensichtlich zur Folge, dass zahlenmäßig kleine Fraktionen nur noch das Mitsprache-, aber nicht mehr das Abstimmungsrecht haben sollen. Ich erspare mir eine persönliche Kommentierung, sondern bitte Sie um Beantwortung nachfolgender Fragen:

Ich selbst bin als Kommunalpolitiker Mitglied im Gemeinderat Rennau und im Samtgemeinderat Grasleben - beide Kommunen gehören zum Landkreis Helmstedt - und muss nun befürchten, dass auch dort in den Ausschüssen diese Novellierung greift.

Frage 1: Trifft diese Regelung auch auf die von mir genannten Räte zu?

Frage: Kann und soll von beiden Räten der Beschluss gefasst werden - einstimmig - , dass diese Regelungen von unseren Räten abgelehnt werden?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir umgehend antworten, denn unser Samtgemeinderat führt seine Konstituierende Sitzung am 1. November 2021 durch. Dort möchte ich Ihre Antwort zur Kenntnis geben.

Anmerkung:

Ich selbst habe viele Jahre auf der Ministerialebene in Niedersachsen gearbeitet. Unter anderem war ich im Referat "Landesplanung/ Landesraumordnung" unter Leitung von Ministerialrat Bernat in Ihrem Ministerium tätig.

In der Überzeugung, von Ihnen eine umfassende Antwort zu erhalten, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Gläser